Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1891)

Heft: 14

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 14. Samstag den 4. April 1891.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Halbjährl. Fr. 3. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 75.
Franko für die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 4. —
Vierteljährl. Fr. 2. —
Für das Ausland:
Halbjährl. Fr. 5. 80.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl. Beilage des „Schweiz. Pastoralblattes"
Briefe und Gelder franko.

Siebenundzwanzigster Jahresbericht über den katholischen Verein der inländischen Mission.

Der vorliegende Bericht, welcher die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1890 umfaßt, gibt uns neuerdings ein anschauliches Bild von der segensreichen Wirksamkeit des Vereins der inländischen Mission. Wie bekannt, macht sich dieser Verein zur Aufgabe, den Katholiken, welche in protestantischen Kantonen zerstreut wohnen und der religiösen Pflege entbehren, zu einer geregelten Seelsorge behülflich zu sein. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist gegenwärtig nothwendiger denn je, weil die Einwanderung der Katholiken in die protestantischen Kantone, namentlich in die Städte und Fabrikorte, stets zunimmt. „Wer die Pflege der Religion", sagt der Bericht, „als die erste und wichtigste Lebensaufgabe des Menschen betrachtet, um dessen zeitliches Glück und ewiges Heil zu begründen, der wird dieser Völkerwanderung nur mit Besorgniß zusehen; denn Hunderte von denen, welche ihre Heimat verlassen, kommen in Verhältnisse, wo sie ihrer höhern Bestimmung nahezu vergessen und nur für ihr irdisches Fortkommen Sorge tragen. Oft kaltblütig von Harse aus, nehmen sie nicht einmal darauf Bedacht, sich an Orte zu begeben, wo auch für ihre Seele noch etwas Nahrung zu finden ist. Dabei verlernen sie selbst das häusliche Gebet und entfremden sich völlig der Religion. Wie sehr dies wahr ist, läßt sich daraus ersehen, daß man in protestantischen Gegenden nicht selten Kinder, deren Eltern sich katholisch nennen, gefunden hat, welche in einem Alter von 8—10 Jahren nicht einmal wußten, daß es einen Gott gebe. Arme Menschen!"

Wo indessen eine Missionsstation errichtet und der katholische Gottesdienst eingeführt wird, da erschließen viele ihr Herz wieder dem Einflusse der Religion. „Im Verlaufe von 27 Jahren, seitdem der Verein für inländische Mission seine Thätigkeit entfaltet hat, sind aus verschiedenen Stationen nach und nach blühende Pfarreien geworden, deren Angehörige vielfach ein christlich geordnetes und wahrhaft religiöses Leben führen. Das ist ein schöner Lohn für die Opfer, welche das katholische Schweizervolk seit Jahrzehnten für die religiöse Pflege dieser ausgewanderten Glaubensgenossen gebracht hat." Die Aufgabe der inländischen Mission bleibt auch für die Zukunft eine wichtige und große; alles bisher Geschaffene muß in seiner Fortentwicklung gefördert werden und manch neues Werk fordert unsere Mithilfe. Der Bericht weist dieses nach durch eine Umschau in den einzelnen Kantonen.

Im ersten Theile des „Jahresberichtes" werden wir sodann über die weitverzweigte Thätigkeit der inländischen Mission im abgelaufenen Jahre orientirt. Es wurden unterstützt: Im Kanton Zürich die Pfarreien Horgen mit Filiale Wädensweil, Langnau, Männedorf, Rüti-Dürnten und Wald, die Stationen Uster, Bülach, Affoltern am Albis, Wetzikon, Oerlikon und die römisch-katholische Pfarrei Zürich. Im Kanton Graubünden die Pfarrei Ilanz und die Stationen Andeer und Seewis-Schmitten. Im Kanton Glarus die Station Mitlödi und die Pfarrei Linthal. Im Kanton Appenzell A. Rh. die Pfarrei Herisau und die Stationen Speicher-Trogen und Gais. Im Kanton St. Gallen die Station Wartau, die Pfarrei Kappel und die neue Missionsstation Buchs. Im Kanton Baselland die Pfarreien Birsfeld, Liestal und die Katholiken im obern Baselland, welche der solothurnischen Pfarrei Wysen zugetheilt sind, und die neue Station Binningen. Im Kanton Baselstadt die katholische Pfarrei Basel. Im Kanton Schaffhausen die katholische Pfarrei Schaffhausen. Im Kanton Bern die römisch-katholische Pfarrei Bern, die Stationen Brienz, Interlaken, Thun, Burgdorf, die römisch-katholischen Pfarreien Biel, St. Immer, Tramelan und die römisch-katholische Genossenschaft Laufen-Zwingen. Im Kanton Aargau die römisch-katholische Pfarrei Aarau, die römisch-katholischen Genossenschaften in Möhlin, Laufenburg (hier besteht nun wieder eine geeinigte römisch-katholische Pfarrei) und die Stationen Lenzburg und Zofingen. Im Kanton Waadt die Pfarreien Aigle, Bex, Lausanne, Vivis, Morges, Roll, und die Station Moudon. Im Kanton Neuenburg die römisch-katholischen Pfarreien Neuenburg, Fleurier mit Filiale Noiraigue und Chaux-de-Fonds. Im Kanton Genf die römisch-katholische Pfarrei St. Joseph und die deutsche Pfarrei in Genf. Es erstreckt sich somit die Thätigkeit der inländischen Mission über dreizehn Schweizerkantone.

Der zweite Theil des Berichtes gibt uns ein Bild von der Sammelthätigkeit in den verschiedenen Kantonen und Gemeinden. Im Ganzen war die opferwillige Theilnahme an diesem Werke eine sehr erfreuliche. „Am Schluße unseres Rechnungsjahres," sagt der Bericht, „dürfen wir nach den etwas zweifelhaften Aussichten uns als sehr befriedigt erklären, da die Einnahmen merklich höher stiegen, als letztes Jahr und dadurch die Ausgaben vollständig gedeckt werden konnten und uns noch ein bescheidener Ueberschuß verbleibt. . . Die Gesammtsumme der Einnahmen (mit Einschluß der

Zinse) beträgt 60,556 Fr. 62 Rp. Nach Abzug der Ausgaben, welche 56,137 Fr. 27 Rp. erreichten, bleibt uns noch ein Ueberschuß von 4,419 Fr. 35 Rp. Das ganze Vermögen der Kasse für die gewöhnlichen oder „ordentlichen" Einnahmen und Ausgaben stellt sich auf 45,179 Fr. 25 Rp. Der Ausgaben-Voranschlag für das neue Rechnungsjahr lautet auf 63,200 Fr. und es ist wahrscheinlich, daß noch neue Posten hinzukommen werden. (Schluß folgt)

Correspondenz aus den Urkantonen.

Das Programm für die diesjährige Bundesfeier in Schwyz liegt längst in aller Händen; die „Schw. Kirchen-Z." allein hat bis jetzt dasselbe einer Kritik unterworfen. Unser Vaterland hat eine Geschichte von 600 Jahren hinter sich. In diesem Jahre nun will man an der Wiege der vaterländischen Geschichte dieses Fest hochfeierlich begehen.

Wir Katholiken haben allerdings keine besondere Ursache mitzufeiern; daß es doch geschieht, daß die katholischen Blätter viele sich aufdrängende Bemerkungen unterdrücken, daß die katholischen Regierungen und Staatsmänner bereitwillig mithelfen, das ist von ihnen ein Akt der Mäßigung und des freundeidgenössischen Entgegenkommens.

Und welche Aufnahme findet dieses Entgegenkommen?

An die Spitze des Centralcomites wird die Person des Herrn Bundesrath Schenk gestellt. Er präsidirt in Schwyz, nicht etwa in Bern. Er ist umgeben von Mitgliedern des Comite's, die zum Theil auch aus der Urschweiz genommen sind und die erhabene Feier gipfelt, statt in einem Dankgottesdienst, in Festreden und in einem Festspiel. Unsere katholischen Ahnen, welche die Schlachten von Morgarten, Sempach, Näfels, Laupen, St. Jakob geschlagen, errichteten auf den Schlachtfeldern Kapellen. Das katholische Volk zieht bis heute alljährlich in feierlicher Prozession auf diese ehrwürdigen Stätten; es wird ein feierlicher Gottesdienst abgehalten. Dieses Jahr, bei der Feier seiner ruhmvollen sechshundertjährigen Geschichte, welche Feier sich vollziehen soll im Herzen der Urschweiz, soll das Schweizervolk nicht sein Haupt vor Gott beugen, es soll nicht dankend für die Vergangenheit und bittend für die Zukunft in Demuth seine Hände und sein Herz zu Gott, dem Allmächtigen, erheben; es soll, wie das im Zerfalle begriffene Rom, die Feier begehen mit einem Festspiel, mit Entheiligung des Tages des Herrn.

Es soll ein Versöhnungsfest sein, wie bei Sempach; wir werden wie dort nicht lange warten müssen, um es zu erfahren, was die Gegner einer treu katholischen Ueberzeugung unter Versöhnung verstehen.

Aphorismen über die kirchliche Baukunst.

(Eingesandt.)

II.

„Bis zur Frosttiefe, also einen Meter tief, sollen sämmtliche Gebäude schon deßhalb fundamentirt werden, weil der Frost in den feuchten Boden eindringt und ein Heben des Bodens bei Thauwetter hervorbringt." l. c. p. 63.

„Da jedes mit Cement aufgeführte Mauerwerk Gase entwickelt, und diese an einzelnen Stellen den Mörtel an die Außenwand treiben, so kann erst ungefähr 3 Monate nach der Aufführung der Mauer der Verputz angebracht werden. Verputzt man die Mauer eher, so fällt der Verputz stellenweise ab." l. c. p. 69.

„Der Hausschwamm entsteht am Holze bei vollständiger Abgeschlossenheit desselben von Luft und Licht. Ein gutes, trockenes, der Witterung ausgesetztes Holz kann durch Oelfarbenanstrich vor Fäulniß bewahrt werden. Ist es jedoch nicht ganz trocken und dazu noch kernschälig, so kann durch einen Oelanstrich die Fäulniß von innen nach außen geführt werden." l. c. p. 70.

„Ein Qm. Ziegelmauer kann eine Belastung von 70,000 kg. ertragen und könnte 44 m. hoch aufgemauert werden, ohne durch das eigene Gewicht erdrückt zu werden. Wenn eine Ziegelmauer mit Cementmörtel aufgeführt ist, kann sie wegen der größern Festigkeit auf einen Qm. mit 110,000 kg. belastet werden." l. c. p. 71.

„Das Sichsetzen, das bei jedem frisch aufgeführten Mauerwerk stattfindet, beträgt ungefähr den hundertsten bis zweihundertsten Theil seiner Höhe." l. c. p. 73.

„Das Kupferdach ist zwar unstreitig das beste, aber auch das theuerste, weil Kupfer im Preise mindestens zehnmal höher steht, als das Eisen, also darum nur da verwendet wird, wo Reparaturen schwer vorzunehmen sind, wie z. B. bei Thürmen. Das Eisenblech ist so wenig wie das Zinkblech zu dauerhaften Kirchendächern verwendbar. Eisenblech müßte nämlich gegen Rost wenigstens alle drei Jahre mit Oelfarbenanstrich geschützt oder galvanisch verzinkt werden. Reines Zinkblech ist leicht schmelzbar und würde bei großer Hitze in Folge eines Brandes vom Dache herabfließen. Verzinktes Eisenblech liefern die Dillinger Hüttenwerke in vorzüglicher Güte. Höchst empfehlenswerth sind die Falzziegeldächer. In neuester Zeit sind auch Cementdächer aus Grobmörtel mit überraschendem Erfolge hergestellt worden." l. c. p. 79.

„Durchaus nothwendig sind Blitzableiter an Kirchen, die in der Nähe eines Wassers stehen, oder unter denen das Grundwasser nicht tiefer als 2 m. steht, oder die mit Kupfer, Eisenblech oder anderem Metall gedeckt sind, oder die über das Kirchendach weit herausragende Thürme haben. Denn all das zieht den Blitz an. Bei allen andern Kirchen bleibt es immer fraglich, ob ein Blitzableiter mehr nützt als schadet. Wenn nämlich eine Blitzableitung nicht gut construirt oder gut unterhalten ist, zieht sie den Blitz zwar an; sie kann ihn aber nicht in die Erdfeuchtigkeit entladen und es besteht deßhalb eine beständige Gefahr, daß der Blitz am Kirchengebäude sich selbst entlade." l. c. p. 95.

„Alle Stiegen sollen bequem oder doch wenigstens ohne Beschwerlichkeit auch für ältere Personen zu besteigen sein. In dieser Beziehung lassen viele Kanzelstiegen Manches

zu wünschen übrig. Entweder sind sie zu eng, wie die Kanzel selbst, oder zu steil, oder selbst auch ohne Futterbretter, etwa wie die Leiterstufen zu den Heuböden." l. c. p. 97.

„Jedes Haus Gottes soll sich auch durch das Pflaster von gewöhnlichen profanen Gebäuden unterscheiden. Der apostolische Vicar der Diöcese Regensburg, Jacob Müller, schreibt in seinem 1591 herausgegebenen Buch „„Kirchengeschmuck"": „„Der Boden in den Kirchen solle nirgendts bloß, sondern aller Orten mit gepalierten oder ausgehackten Blatsteinen, geläßten Ziegeln oder andern festen Steinen zierlich besetzt und gepflastert seyn, auf welchem Pflaster oder Boden kein heiliges Bild, sonderlich aber daß Zeichen des hl. Kreuzes nit solte seyn."" Ein Pflaster aus gewöhnlichen Ziegelsteinen kann nicht mehr als geziemend erachtet werden, nachdem viele Viehställe schon mit Kelheimer oder andern bessern Steinplatten gepflastert sind." l. c. p. 99.

„Von der Verschiedenheit der bei Mosaikarbeiten zur Verwendung kommenden Farben kann man sich einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß in der päpstlichen Mosaikanstalt in Rom zur Zeit eine Auswahl von 26,000 Farben vorhanden ist. Die Mosaik-Steinplatten sind oft nur Stecknadelkopf groß." l. c. p. 101.

„Die katholische Kirche wünscht nicht, daß alle beweglichen Cultgegenstände nach dem Baustile der Kirche umgeformt werden sollen und sie hatte das in einem Erlasse der Ritencongregation vom 22. August 1863 bezüglich der Gothisirung der Meßgewänder gothischer Kirchen angedeutet. So sollte auch das Altarkreuz nach der „„gültigen, kirchlichen Sitte"" und nicht nach dem Baustile geformt werden. Es sollte also das Kreuz keine Console mehr haben. . . . Es soll überhaupt der siegreich leidende Gottmensch, nicht der bloße, den Leiden unterlegene Mensch dargestellt sein. Ein leeres Kreuz ohne Crucifix würde nicht genügen." l. c. p. 109, 110.

„Das Bild des Gekreuzigten war in den ersten 6 Jahrhunderten bei den Christen fast gar nicht gebräuchlich, desto mehr bei den Heiden als Spottcrucifix. Anstatt des Crucifixes gebrauchten die Christen die Monogramme Christi. Erst seitdem das 2. trullanische Concil (692) die Darstellung des gekreuzigten Heilandes geboten hatte, wurden Crucifixe allgemein gebräuchlich." l. c. p. 141.

„Die Baupläne oder Zeichnungen von gothischen Altären aus der neuern und neuesten Zeit leiden häufig an dem großen Fehler, daß das Crucifix nach Lage und Größe nicht auf ihnen enthalten ist. Das hatte im Jahre 1860 zur Folge, daß in einer Domkirche auf dem neuen gothischen Hochaltar, der viele Tausende von Gulden gekostet hatte, gar nicht Messe gelesen werden konnte, weil der Architekt das Crucifix vergessen hatte und kein geeigneter Platz für dasselbe auf dem vollendeten Altar vorhanden war." l. c. p. 122. — Irgendwo in einer Landkirche gefiel dagegen dem protestantischen Baumeister der Tabernakel auf dem Hochaltar in seiner architektonischen Eingliederung so gut, daß er gleich auf jeden Nebenaltar auch noch einen machte, so daß also nun dort drei Tabernakel zu sehen sind. —

„Auf den Tabernakel darf kein Bild und keine Reliquie von einem Heiligen gestellt werden nach dem Ritencongregations-Beschluß vom 3. April 1821 und 12. März 1836, wohl aber Christusbilder. Eine Exposition von der Rückseite des Altares aus ist durch Ritencongregations-Erlaß vom 16. Dez. 1828 und 7. Dezember 1844 gestattet. Die Reliquien der Heiligen sind nicht auf einen Altar zu stellen, auf welchem das Allerheiligste zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt ist, und zwar auch dann nicht, wenn „„die Pyxis nur auf kurze Zeit"" ausgestellt ist." Ritencongregation vom 2. Sept. 1741 und 19. Mai 1838." l. c. p. 116, 117, 119.

Kirchenpolitische Umschau.

(Corresp. von B. G.)

Charakteristisch für die Solothurner Gemüthlichkeit ist es, daß das dortige „Tagblatt", das zeitweilig als beinahe farbloses Geschäftsblatt sich aufspielt und Eingang in gar vielen katholischen und positiv christlichen Familien findet, es wagen darf, auf jeden hohen Festtag die widersinnigsten Phrasen eines protestantischen Reformpfarrers und Freimaurers zu veröffentlichen. In einem Artikel am Osterfest suchte Pfarrer L. in L. in seiner Weise den Beweis zu bringen, daß Christus nicht auferstanden. Durch Zusammenstoppelung volltönender Worte und durch nichtssagende Wendungen sucht er seinen nackten Unglauben zu vertuschen; beim nähern Lesen tritt uns dieser Unglaube in der widrigsten Form einer süßlichen Schwärmerei entgegen. Und doch brachten es viele Katholiken über sich, zum Morgenkaffee das „Tagblatt" zu lesen, nachher in der St. Ursenkirche das herrliche Kanzelwort des Hochwst. Bischofs über den wahrhaft auferstandenen Christus anzuhören und demselben — hingerissen von der Wärme des Vortrages zuzustimmen — und Nachmittags beim Bier wieder das „Tagblatt" zu vertheidigen!

Den Altkatholiken Luzerns ist Heil wiederfahren; der amerikanische Bischof Doane gibt an den altkatholischen Kirchenbau in Luzern 5000 Dollars, unter der Bedingung, daß die Kirche den Namen Christuskirche tragen muß und daß sie während 30 Jahren zum Gottesdienst der bischöflichen Kirche Amerika's benützt werden soll. Diese Amerikaner wollen laut der nämlichen Uebereinkunft die Kirche an Sonntagen von 8—8¾ Uhr und 11—12 und an zwei Nachmittagsstunden benützen, also offenbar mehr als die Altkatholiken selbst. — Doch diesen thun die 5000 Dollars wohl und sie sind über das Uebereinkommen entzückt.

Seit Ostern benützen die Römisch-Katholischen von Obermumpf die Kirche, in der nun auch altkatholischer Gottesdienst gehalten wird — für Predigt, Christenlehre, Vesper u. s. w. —; das hl. Meßopfer dagegen wird in einem Saal des Pfarrhofes gefeiert. —

Kirchen-Chronik.

Solothurn. (Einges.) So frostig und winterlich die Charwoche und das hl. Osterfest in der Natur waren, so warm und frühlingsathmend wurden sie in unserer lieben und schönen Kathedralkirche von St. Ursen gefeiert. Bei allen Feierlichkeiten, besonders am Charfreitage und Osterfeste, war große Betheiligung des Volkes. Am Charfreitag Abends sang der St. Ursenkirchenchor das «Improperium» von Witt, — eine ächte Perle der Kirchenmusik, — «Tenebræ factæ sunt» von Thielen — und «Miserere» von Diebold, — trotz tief empfundener schöner Stellen, wie V. 9 und Schluß, an das von Baini nicht heranreichend, das zur Zeit beim gleichen Anlasse unter der Direktion Walther gesungen wurde, — in vollkommenster Weise, eingeleitet und verbunden durch einen Kanzelvortrag. Am Osterfeste war es der Hochwürdigste Bischof Leonard selber, der nach glücklicher Heimkunft von Rom, der hl. Stätte, die den Glauben wie keine andere stärkt und erwärmt, den hl. Tag als das Grundfest des christlichen und katholischen Glaubens und als das Siegesfest der christlichen Hoffnung für die Leidenden, die Kämpfenden und Sterbenden in schwungvollem, glaubensinnigem und glaubenerwärmendem herrlichem Kanzelworte in seiner großen Wichtigkeit verkündet hat, — der Eindruck war ein tiefer und hoffentlich bleibender! Beim Hochamte assistirte der Oberhirte, dem die möglichst feierliche und liturgisch richtige Ausführung der hl. Opferhandlung in der ersten Kirche seiner Diöcese besondere Herzenssache ist. Verherrlicht wurde der Gottesdienst durch die Aufführung der hervorragenden neuesten Meßcomposition von König (Benefiziat und Chorrektor in Traunstein) mit Instrumentalbegleitung (Stadtorchester, verstärkt durch einige Musiker des Berner Orchesters). Aufgebaut im Palästrinastile mit Verwendung neuerer Tonkunst-Elemente darf die König'sche Messe unter die besten Erzeugnisse der modernen Kirchenmusik gezählt werden. Ihrer kunstvollen Durchführung wegen, mit vielfacher Verwendung des kontrapunktischen Satzes, mit fast durchgehender selbstständiger Bewegung des Orchesters, erfordert sie einen gut geschulten und gut besetzten Chor, und den hat sie in unserem Kirchenchore unter der Direktion von Hochw. Domchordirektor Arnitz gefunden. Eine Elitengarde aus der Schule von Hochw. Diöcesanpräses Walther gibt dem Chore eine feste Sicherheit, die auch in den schwierigsten Lagen, in welche solche Musik Chöre bringen kann, nicht in's Wanken kömmt. Freilich wäre die Wirkung jener Partien, wo der Componist Chor und Orchester vereint mit dem Aufgebote all' ihrer Kraft seine harmonievollen Sätze anvertraut, oder wo der Chor mehr alla capella selbstständig auftritt, — durchschlagender gewesen, wenn der Chor, besonders in den Männerstimmen, wie z. B. im Agnus Dei, massiger besetzt gewesen wäre, als es beim St. Ursenchore der Fall ist; aber auch so war der Eindruck der Festmesse ein großer, überaus wohlthuender und erhebender, in schönster Wechselwirkung mit der hochheiligen Handlung am Altare. Es war der Ostermorgen in unserer St. Ursenkirche ein wahrer sonnen-, licht- und weihevoller! Dank dafür! — Nicht unerwähnt dürfen auch gelassen werden die Fastenpredigten von Hochw. P. Guardian Cäsar über die christliche Familie, wie sie sein sollte und wie sie in der Gegenwart vielfach ist, — wahre Standeslehren, kräftig aus dem Fond der christlichen Heilslehre geschöpft mit reichem Zuschlage von Lebenserfahrung und das christliche Lichtbild der Familie im Ganzen, und in ihren einzelnen Gliedern als Spiegelbild dem wirklichen Leben entgegenhaltend. Mögen die vielen goldenen Samenkörner nicht auf unfruchtbares Erdreich gefallen sein, sondern ihre Frucht zusammenwachsen lassen mit der Saat, welche der unvergeßliche P. Hermann in seinen langjährigen Fastenpredigten dahier ausgestreut und gepflegt hat.

Aargau. Die „Botschaft" Nr. 34 enthält eine bedeutsame und zutreffende Würdigung des aargauischen Gesetzes, welches den „Jesuitenzöglingen" den Zutritt zu den Staatsprüfungen verbietet. Nachdem die Artikel 3, 4, 33, 44, 49 und 50 der Bundesverfassung angeführt worden, welche zu dem betreffenden Gesetze in Beziehung stehen, wird gesagt: „Diesen klaren Bestimmungen der Bundesverfassung vom Jahre 1874 gegenüber enthält unsere kantonale Gesetzessammlung noch ein altes Gesetzlein aus dem Jahre 1845 betreffend Ausschluß der Jesuitenzöglinge von der Maturitäts- und Staatsprüfung, welches vorschreibt: „Jedermann, er sei Kantonsbürger oder nicht, welcher von dem Zeitpunkt an, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, seine Studien in irgend einer von Jesuiten oder irgend einem ihnen affiliirten Orden geleiteten Anstalt beginnt, oder die bereits begonnenen daselbst fortsetzt, soll später im Kanton weder zur Maturitäts- noch zu irgend einer Staatsprüfung zugelassen werden."

Es ist jetzt die Frage, ob dieses Gesetz nicht schon durch die Bundesverfassung vom Jahre 1848 und insbesondere durch diejenige von 1874 obsolet geworden und außer Kraft gekommen sei. Wir beschränken uns darauf, nach der letztern Richtung an der Hand der oben citirten Vorschriften der gegenwärtigen Bundesverfassung den Nachweis zu leisten, daß vorstehende Frage zu bejahen ist. Es sprechen dafür wesentlich folgende Gründe:

1. Von dem Grundsatze, daß die Glaubens- und Gewissensfreiheit unverletzlich sei, macht die Bundesverfassung in Art. 51 eine einzige Ausnahme, indem sie hier den Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften als solche aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft verbannt und ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. Dagegen sagt sie mit keinem Worte, daß den Schweizerbürgern der Besuch ausländischer Jesuitenkollegien verboten sei, was eine weitere Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit wäre; im Gegentheil schreibt sie ausdrücklich vor, daß wegen Glaubensansichten Niemand mit Strafen irgend welcher Art belegt werden dürfe und daß auch eine Einschränkung in der Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte durch Bedingungen kirchlicher oder religiöser Art unzulässig sei. Wenn nun ein altes kantonales Gesetz auch noch den Besuch von auswärtigen Jesuitenanstalten verbietet, unter der Androhung, daß ein solcher Zögling weder zur Maturitäts- noch zu einer Staatsprüfung

zugelassen und dadurch von einer spätern Berufsausübung im Kanton ausgeschlossen werden solle, so geht es unzweifelhaft weiter als die Bundesverfassung und enthält einen unberechtigten Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit; es kann daher in dieser Beziehung keine Rechtskraft mehr beanspruchen.

2. Die Bundesverfassung räumt sodann den Kantonen in Bezug auf die Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten blos das Recht ein, dieselbe von einem Ausweise wissenschaftlicher Befähigung abhängig zu machen. Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist bereits dafür gesorgt, daß bei verschiedenen Berufsarten solche Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft Gültigkeit besitzen. Wie soll nun ein Kanton allein noch zu weitern Einschränkungen befugt sein, welche mit der Bundesverfassung geradezu im Widerspruche stehen. Etwas ganz Anderes ist es, wenn einzelne Kantone gewisse Bedingungen an die Verabfolgung von Stipendien knüpfen wollen. Dazu sind sie ohne Frage berechtigt schon nach dem bekannten Grundsatz: „wer zahlt, befiehlt." Nie und nimmer aber dürfen sie heute noch so weit gehen, daß durch ihre Gesetze und Verordnungen ihre eigenen Bürger, sei es direkt oder indirekt, aus ihrem Gebiete verbannt werden. Und Letzteres trifft thatsächlich bei Anwendung unseres Gesetzes zu. Mithin kann dasselbe in Wirklichkeit nicht mehr zu Recht bestehen; es ist durch die Bundesverfassung ipso jure aufgehoben worden, was ja mit vielen andern kantonalen Gesetzen in gleicher Weise der Fall gewesen.

3. Aber auch sonst hat es absolut keinen Zweck mehr, wie überhaupt derartige Ausnahmsgesetze nie ihren Zweck erreichen. Oder wer will denn einen freien Schweizerbürger verhindern, jesuitische Schriften anzuschaffen und sich daraus eine Ueberzeugung zu bilden? Warum soll also nur derjenige, der vielleicht nicht einmal aus eigenem Willen, sondern auf die Verfügung des nach der gleichen Bundesverfassung kompetenten Inhabers der elterlichen Gewalt, eine Jesuitenschule besucht hat, auf so harte Weise für ein völlig unverschuldetes Vergehen büßen müssen?

Man mag also die Sache anschauen, wie man will, stets drängt sich einem die Ueberzeugung auf, daß dieses alte kantonale Gesetz neben unserer Bundesverfassung nicht mehr fortexistiren kann. Auch der Einwand, daß es trotzdem in allen einzelnen Fällen immer noch gehandhabt worden, erscheint nicht als stichhaltig. Denn erstlich sind diese Fälle offenbar nur selten vorgekommen und zweifelsohne ist noch nie einer davon auf dem Beschwerdeweg an die Bundesbehörden gezogen worden. Es ist nur zu wünschen, daß dies bald einmal geschehen möge, weil dann die interessante Streitfrage sicher zu einer richtigen Lösung kommen wird. Da es sich hier um die Beobachtung der Bundesverfassung gegenüber einem kantonalen Gesetze handelt, so wäre im konkreten Fall eine allfällige Beschwerde an den h. Bundesrath zu richten, und es müßte doch sonderbar zugehen, wenn derselbe eine solche Eingabe nicht für begründet erklären wollte.

Freiburg. Katholische Arbeitervereine. Der katholische Arbeiterverein Düdingen hat behufs Gründung weiterer Vereine eine allgemeine Versammlung auf den 5. April nach Düdingen einberufen. Das Einladungscirkular lautet:

„Aufruf an die hohen geistlichen und weltlichen Behörden, an die Tit. Meisterleute und Dienstboten des Sensenbezirks.

Tit.! Durch die Volksabstimmung vom 26. Oktober 1890 ist den eidgenössischen Räthen die Machtbefugniß zur Gründung einer obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung ertheilt worden. Ein solches Gesetz wird nun in Bälde zur Vorlage kommen.

Durch dasselbe werden alle Lohnarbeiter und Lohnarbeiterinnen verpflichtet, einem Krankenverein beizutreten und sich gegen Unfälle zu versichern. Aber nicht nur das; es werden durch das Gesetz auch die Meistersleute und Arbeitgeber für ihre Dienstboten und Arbeiter haftbar gemacht. — Gewiß ein wichtiges Feld, auf welchem ein großer Theil der sozialen Frage gelöst werden kann. Durch die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung werden die Armenunterstützungen erleichtert; die Ausgaben der Gemeinden für Unterstützung der Armen werden um ein Beträchtliches geringer. — Oder wird ein armer Arbeiter im Krankheitsfall sofort die Gemeinde um Unterstützung angehen, wenn die Krankenkasse, der er als Mitglied angehört, gesetzlich unterstützen muß; oder fallen bei allfälligem Unfall eines armen Familienvaters dessen Angehörigen sofort der Gemeinde zur Pflege, wenn die Unfallversicherungskasse an die Hinterlassenen eine gewisse Summe ausbezahlen muß? Gewiß nicht!

Wer hat die Noth und das Elend der arbeitenden Klasse erkannt; wer wirkte und arbeitete zuerst für die Linderung der gebeugten Arbeiter; wer erwirkte ein Gesetz zur Bekämpfung der sozialen Noth; — es waren die katholischen Mitglieder unserer obersten Landesbehörde! — Deßhalb ist es unsere Pflicht, die Bewegungen nach Kräften zu unterstützen und die betretene Bahn unserer katholischen Landesväter einzuschlagen durch Gründung von freiwilligen Krankenkassen.

Treten wir Katholiken des Sensenbezirkes und der Pfarrei Gurmels zusammen und gründen wir katholische Arbeitervereine. Beherzigen wir den Wahlspruch unserer Väter: „Vereinte Kraft macht stark."

Es werden dann auch die Früchte einer solchen christlichen Nächstenliebe nicht ausbleiben.

Wir bringen Ihnen hiemit zur angenehmen Kenntniß, daß auf Verwendung des Arbeitervereines von Düdingen, der rühmlichst bekannte „Soziologe" Herr Nationalrath Dr. Dekurtins am 5. April Nachmittags 2 Uhr in Düdingen einen Vortrag halten wird, über Haftpflicht und Unfallversicherung.

Wir machen es uns hiemit zum größten Vergnügen, Sie, geehrte Herren! freundlichst einzuladen, am 5. April recht zahlreich dem Vortrag des Herrn Dr. Dekurtins beizuwohnen, um zu hören und zu berathen, was wir in dieser Sache zu thun haben.

Indem wir auf zahlreiche Betheiligung hoffen, zeichnet mit Hochachtung und Ergebenheit

Namens des katholischen Arbeitervereines Düdingen:

Der Vorstand.

Düdingen, den 14. März 1891.

Unterzeichnete haben mit Freude vom obigen Aufruf Einsicht genommen und haben freudig das Vorgehen des Vorstandes des katholischen Arbeitervereines von Düdingen begrüßt. Wir wünschen daher auch, man möge die Versammlung am 5. April recht zahlreich besuchen.

Der Oberamtmann des Bezirkes:
J. M. Bertschy.
Der Dekan des Bezirkes:
P. C. Sturny.
Der Präsident des Kreis-Piusvereins:
B. Vonlanthen, Professor.

Rom. (Brief). Wie Sie vielleicht im „Vaterland" gesehen haben, ist am 24. März unser Herr Major Bommer an einem Herzschlag gestorben. Seit einigen Jahren litt er an den Flechten, die meistens im Frühling ausbrachen, und die er dann durch Schwefelbäder heilte. Dieses Jahr brachen sie nicht aus, sondern vergifteten sein Blut, so daß er an Herzbeklemmung litt. Vom 15.—18. März machte er dennoch die üblichen Exercitien mit; sie waren die Vorbereitung auf seinen Tod. Am Freitag den 20. kam er noch in den Abendgottesdienst; am folgenden Tage lag er zu Bette. Ich besuchte ihn; er war heiter gestimmt, denn die ihn untersuchenden zwei Aerzte fanden keine Gefahr. Am Dienstag wollte ich ihn nach der hl. Messe wieder besuchen. Ich betete 8¼ Uhr in unserer Kapelle eben den Recessus, als ein Soldat hereinstürzte und rief: „Der Herr Major will sterben." Schnell eilte ich hin und fand wirklich einen Sterbenden. Seine Augen und der Mund waren geschlossen, der Kopf auf die Brust gesenkt. Ich ergriff seine Hand; der Puls schlug noch schwach; ich ertheilte ihm die Absolution; er verschied. Wie mir seine trostlose Frau erzählte, hatte er gegen Morgen ziemlich ruhig geschlafen. Gegen acht Uhr brachte sie ihm auf sein Verlangen eine Tasse Kaffe an sein Bett. Er richtete sich in demselben auf — aber gab plötzlich auf ihre Frage keine Antwort mehr; ein Herzschlag hatte ihn getroffen. — Die Garde hat in ihm einen tüchtigen, pflichtgetreuen Offizier (am 20. Sept. 1870 kämpfte er an der Porta pia) verloren, ich aber einen guten Freund, der mich in die hiesigen Verhältnisse einführte und mich zu seinem innigsten Vertrauten machte. Er war allgemein geachtet und geliebt wegen seines edlen, friedliebenden Characters und seiner aufrichtigen katholischen Gesinnung, ein bonus miles Christi. R. I. P. M.

— (Corr.) Die Erinnerungsfeier an das dreizehnte Centenarium der Thronbesteigung des hl. Papstes Gregorius, des Großen, welcher vom 3. September 590 bis den 12. März 604 die Kirche regierte, wird nun definitiv den 10., 11. und 12. April nächsthin stattfinden. Sie besteht aus kirchlichen Festlichkeiten, wissenschaftlichen Vorträgen und einem Akte der Wohlthätigkeit. Am 10. April wird am Hochaltar der Peterskirche (der sogenannten Cathedra) Predigt und Pontifikal-Amt und am Nachmittag in Maria Maggiore eine Bußandacht gehalten, ähnlich derjenigen, wie sie zur Zeit der Papst in Rom (590) Papst Gregor selbst gehalten hat, bestehend in Prozession, mit Gesang der Allerheiligen-Litanei und des Psalmes Miserere. Am 11. April ist ein Pontifikal Amt in der Lateran-Basilika die solenne Vesper in der Kirche San Gregorio auf dem Monte Coelio, wo der Palast der Anicier stand, den er in eine Kirche umbaute und wo auch noch die Zelle zu sehen ist, welche der ehemalige kaiserliche Statthalter als armer Benediktiner-Mönch bewohnte. Am 12. April schließt das Fest mit dem Te Deum. — Die wissenschaftlichen Vorträge werden die Verdienste des großen Papstes behandeln in Bezug auf die Missionen, die Kunst, die Liturgie, den Kirchengesang u. s. w. Den gregorianischen Gesang haben die Zöglinge des englischen, des irischen und des schottischen Seminars übernommen. Wir sind darauf gespannt, wie sie ihre Aufgabe lösen werden. — Es werden auch noch einige durch Gregors hl. Wirken denkwürdige Stätten besucht, so z. B. die Kirche der hl. Nereus und Achilleus an der appischen Straße, wo er auf dem noch stehenden bischöflichen Stuhl am Feste dieser Heiligen seine 28. Homilie gehalten hat (Brevier vom 12. Mai), die nun in der Nische der Hinterlehne in Marmor eingegraben ist; ferners die Kirche Sant Agata dei Goti, in der einst die arianischen Gothen ihren Gottesdienst feierten, und die Gregor dem katholischen Cultus zurückgab. — Am 15. April werden nach dem Beispiel des Heiligen eine gewisse Anzahl Arme gespeist. Die werden auch darauf gespannt sein! My.

Personal-Chronik.

Solothurn. Hochw. Hr. Pfarrer Wiß in Matzendorf wurde von der Gemeinde wiedergewählt. — In Gänsbrunnen und Breitenbach fand eine Wiederwahl nicht statt, weil die bisherigen Inhaber der Pfründen bis jetzt sich nicht anmelden ließen. — Die Pfarrei Metzerlen, für welche auch keine Anmeldung erfolgte, wählte gleichwohl den bisherigen Pfarrer, P. Athanasius Strub. Die Bestätigung dieser Wahl durch den Regierungsrath steht aber noch aus. — Wer will wohl einmal in das Chaos der Pfarrwahlen im Kanton Solothurn hineinzünden!

Obwalden. Am 24. März starb im Kloster Engelberg P. Augustin Küng von Auw, Kt. Aargau, im Alter von 77 Jahren. Derselbe wirkte als junger Priester und Ordensmann 16 Jahre lang mit allem Eifer als Professor am Gymnasium in Engelberg, sodann viele Jahre als Unterpfarrer derselben Gemeinde, als Beichtvater und Kaplan in M. Rickenbach und zuletzt als Beichtiger im Kloster Leiden Christi (Appenzell). Seine letzten Jahre, in denen sich bei ihm die Gebrechen des Alters fühlbar machten, brachte er wieder im Kloster Engelberg zu, wo er sich durch die klösterlichen Uebungen und besonders durch Betrachtung und

Gebet auf den Tod vorbereitete. Der Verstorbene war ein gewissenhafter, strenger und frommer Ordensmann. R. I. P.

Schwyz. Arth. Den 31. März starb Hochw. Herr Beat Jakob Stocker, bischöfl. Kommissar und Pfarrer. R. I. P.

Literarisches.

Unter dem Titel: **„Katechetische Handbibliothek"** erscheint im Verlage der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten eine Sammlung kleinerer katechetischer Schriften, welche das nothwendigste und ausreichende Material zum Religionsunterricht in der Volksschule in kurzer und praktischer Behandlung darreichen. Gediegenheit, leichte Verwendbarkeit, handliches Format und Billigkeit zeichnen die soeben erschienenen vier ersten Bändchen der Sammlung aus. Dieselben behandeln die Vorbereitung der Kinder auf den Empfang der hl. Sakramente der Buße, des Altares und der Firmung. Die „Katechetische Handbibliothek" sei hiemit den Seelsorgsgeistlichen, besonders den jüngeren und vielbeschäftigten, aber auch Lehrern und Lehrerinnen, welche die Katechese vorbereitend oder nachhelfend zu unterstützen in der Lage sind, auf's Wärmste empfohlen. 1. Bändchen 54 S., Preis 25 Pfg. 2. B. 136 S., Pr. 60 Pfg. 3. B. 146 S. 60 Pfg. 4. B. 152 S. 60 Pfg.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Instructio pro Confirmatione.

I. Receptio Revmi.

Ankunft: 1/2 6 Uhr Abends im Pfarrhaus. Die Gläubigen sammeln sich in der Kirche.

Abholung im Pfarrhaus von der Kirche aus: Kreuz, Fahne, Anzahl Firmlinge, Geistlichkeit (in Soutane und Surplis sine stola), Mitra- und Stabträger mit Vela, welche gebracht werden, Parochus in Pluviali mit Crucifix, Baldachin, Kirchen- und Ortsvorsteher, vor Pfarrhaus ein Betschemel, Processio zur Kirche, Geläute.

Beim Kirchenportal: Aspergil. Incens. Chor singt: «Ecce sacerdos», Glocken schweigen.

Beim Altar: Parochus singt auf Epistelseite: Versikel und Oratio, Chor respondirt.

Auf dem Altare: Missale: Oratio Patroni Ecclesiæ, Bischöflicher Segen (ev. Maiandacht).

Rückzug in's Pfarrhaus wie Einzug, Geläute, Orgelspiel. Beim Portal Aspergil. Die Gläubigen bleiben in Kirche bis Revmus. selbe verlassen hat.

II. Confirmatio.

Anfang 8 Uhr.

Firmlinge und Pathen sind in der Kirche.

Abholung Revmi. wie am Vorabend.

Beim Portal Aspergil, Parochus sine pluviali.

Chor: «Ecce sacerdos».

Betstuhl im Chor auf einem Teppich.

Missa Episcopi: 2 Assistenten, 1 Licht-, 1 Mitra- und 1 Stabträger.

Chor singt eine lateinische Messe.

Post Missam: hl. Geistlied, Benedict. Concionat.

Predigt (1/2 St.), Revmus gibt am Schluß Benedictio.

Firmung in Gängen der Kirche. Herabrufung des hl. Geistes. Aufstellung der Firmlinge.

Processio in folgender Ordnung: 2 Ordner, Stabträger, Namenleser, Lichtträger, Revmus., Chrisamträger und ein Geistlicher zum Abstergiren.

Requisite: 1 Körbchen mit Baumwolle, 1 leeres Körbchen, weiches Brod auf Platte, 1 Sessel, 2 Ministranten.

Während der Firmung sollen Lieder gesungen werden.

Am Schluß der Firmung singt der Chor: «Confirma hoc». Schlußgebet und Segen. Alle Firmlinge anwesend. Päpstlicher Segen, Verkündigung des Ablasses, 3 Vater Unser und Glauben, Confiteor, Segen, Geläute.

Rückzug in's Pfarrhaus wie am Vorabend. Volk bleibt in der Kirche, bis Revmus. selbe verlassen hat. Beim Portal Aspergil.

Abreise Revmi. Geläute.

Schießen strengstens untersagt.

* * *

An das bischöfliche Ordinariat sind mehrfache Gesuche gestellt worden um Vermittlung von Hl. Kreuz-Partikeln für Pfarreien, welche noch keine solche besitzen. Das Ordinariat wäre daher für Abtretung authentisch beglaubigter Partikel von Seite solcher Privatpersonen oder Genossenschaften, welche vielleicht zwei oder mehrere solcher besitzen, sehr dankbar.

* * *

Für das hl. Land sind bei der bischöfl. Kanzlei eingegangen:

Von den Pfarreien: Rickenbach (Thurgau) Fr. 21. 35, Holderbank 15 Brislach 12. 50, Beinwil (Soloth.) 5. 50, Courchapoix 14. 85, Wohlenschwil 8, Baden 40, Hasle 8, Meggen 26, Neuenhof 20, Schüpfheim 25, Geiß 12, Leuggern 12, Beinwil (Aarg.) 35, Deitingen 5, Bremgarten 51, Schwarzenbach 29. 30, St. Urban 17, Bichelsee 26, Grindel 7. 80, Saignelégier 25, Noirmont 18, Abtwil 22, Horw 35, Emmen 26, Häggligen 15. 75, Dottikon 12. 50, Bettwil 11. 01, Hochwald 8, Delémont 64, Montsevelier 15, Glovelier 10, Soulce 10, Undervelier 12, Boécourt 8, Sempach 45, Epauvillers 5. 20, Kaisten 18. 70, Fischingen 30, Montignez 7. 15, Lunkhofen 25, Leibstatt 12. 13, Entlebuch 10, Pfaffnau 15, Basadingen 15, Moutier 9. 50, Dagmersellen 35, Root 26, Pommerats 10, Menznau 25, Berg 17, Sirnach 50, Lommis 30, Sommeri 10 Fr.

Diese Anzeige gilt als Quittung.

Die bischöfliche Kanzlei.

Solothurn, den 3. April 1891.

Jos. Bohrer, Kanzler.

Das Verzeichniß der inländischen Mission folgt in nächster Nummer.

Inländische Mission.

Sofern vom Jahresbericht da und dort noch mehr Exemplare gewünscht würden, ist man gebeten, per Postkarte und mit Angabe der nöthigen Zahl sich zu wenden an

Zürcher-Deschwanden in Zug.

ADOLF VOGL

Anstalt für kirchliche Arbeiten

Innsbruck, Tirol,

halte mich zur Lieferung empfohlen von:

Altären, Kanzeln, Verkulum,

Chor-, Beicht- und Betstühlen

im gothischen, romanischen und byzantinischen Style.

Heiligen-Statuen

aus Holz in feiner Oelfassung und Vergoldung in jeder Grösse.

Reliefbilder wie z. B. 14 Kreuzweg-Bilder.

Christus-Corpus

mit und ohne Kreuz in feiner Oelfassung für Kirche und Haus, sowie für Missions- und Feldkreuze.

Weihnachts-Krippen-Darstellungen.

Blumen aus Holz

ächt versilbert und vergoldet, für Kirchenaltäre besonders wegen der schönen Form und Dauerhaftigkeit geeignet.

Oelgemälde auf Leinwand in jeder Grösse,

wie z. B. Altar-, Bruderschafts-, Fahnen-Bilder etc. etc.

Kreuzweg-Stationen

auf Leinwand in Oel gemalt, mit und ohne Rahmen.

Heilige Gräber.

Illustrirter Preis-Courant folgt auf Verlangen gratis und franco.

Von Seite des Ursulinerinnen-Conventes in Olmütz wird hiemit bezeuget, dass Herr Adolf Vogl für die Ursulinerinnen-Klosterkirche aus seiner Anstalt in Innsbruck 5 Statuen zum allseitigen Wohlgefallen der Stadtbewohner geliefert hat. Ferner zwölf grosse Crucifixe nebst zwei kleinen in das Chor und die Klosterzellen, dann hat Herr Vogl 4 misslungene Statuen von andern Bildhauern bereitwillig und auf das vollkommenste hergestellt. Der Olmützer Ursulinerinnen-Convent kann die Anstalt des Herrn Vogl bestens empfehlen.

Ursulinerinnenkloster, 31. Jänner 1887.

Josef Schäfer,
Rector der Ursulinerinnenkirche.

Mater Maria Ignatia,
d. Z. Oberin. 14[4]

Infolge Neuanschaffung ist die **Kirchgemeinde Lyß** im Falle, zum Verkaufe auszuschreiben:

1. Ihr bisheriges

Kirchengeläute,

zusammengesetzt aus einer Glocke im Gewicht von zirka 400 Kilo, Ton Cis,
" " " " " 150 " " Fis.

Die Glocken sind noch gut erhalten und haben einen schönen, starken Klang.

2. Die zugehörende Glockenausrüstung und den aus Eichenholz sehr solid konstruirten **Glockenstuhl.**

3. Eine **Thurmuhr** mit Stundenschlagwerk und Zifferblatt.

Anmeldungen nimmt entgegen der Präsident des Kirchgemeinderathes, Notar **Wyß** in Lyß. (H1263Y) 27

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: 26

Roder, G., S. J., Considerationes pro reformatione vitae, in usum sacerdotum, maxime tempore exercitiorum spiritualium. Cum approbatione Rmmi Archiepiscopi Friburgensis et Super. Ordinis. *Editio altera.* 24°. (XII u. 372 S.) Fr. 1. 35; geb. in Halbleder mit Rothschnitt Fr. 2. 40.

Taufregister, Eheregister, Sterberegister

mit oder ohne Einband sind stets vorräthig in der Buchdruckerei

Burkard & Frölicher, Solothurn.

Soeben ist bei Unterzeichneten erschienen:

Pater Hermann's letzte Predigt

dritte Auflage.

Burkard & Frölicher, Solothurn.

Für Töchter.

Pensionat Tschantz in Chamblon
bei **Iserten (Yverdon) Waadt.**

In diesem seit 30 Jahren durch die zahlreichen Vortheile, welche es bietet, bekannten Etablissement, erhalten junge Töchter, unter der Leitung von erfahrenen Professoren und Lehrerinnen, eine vollständige Bildung, namentlich im Französischen. Mäßiger Preis. Man verlange gefl. Prospektus mit Referenzen. (H.3380.L) 28[5]

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchenzeitung" ist zu haben:

Die Kirche,

Hülfsmittel für den katechetischen Unterricht
an
Sekundar- und höhern Primarschulen
von
Arnold Walther,
Domkaplan.

Zweite Auflage.

63 Seiten fein broschirt. Preis per Exemplar 20 Cts.

Der Praktische Gartenfreund

in Monatsheften, jährlich Fr. 2.—

behandelt die Kultur der Blumen im Zimmer u. Garten, den Gemüse- und Obstbau, sowie d. Behandlung u. Pflege unserer Sing- und Ziervögel, *gleich empfehlenswerth für Städter u. Landleute. Prospekt u. Probenummer gratis durch*

Buchdruckerei Schröter & Meyer in Zürich. 111[8]

Druck und Expedition von Burkard & Frölicher in Solothurn.